

**Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Passau**

**Vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2006 (vABIUP S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Andernfalls endet das Verfahren mit der Beendigung des Doktorandenstatus (§ 12a), mit der endgültigen Ablehnung der Dissertation (§ 15 Abs. 4 Satz 4) oder mit dem endgültigen Nichtbestehen des Rigorosums (§ 18 Abs. 9) beziehungsweise der Disputation (§ 18a Abs. 6).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „Diplomprüfung“ durch die Wörter „Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsprüfung jeweils“ sowie die Zahlen „1,5“ durch die Zahlen „2,3“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wirtschaftswissenschaftlichen“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ der Passus „– im Fall der kooperativen Promotion neben dem Betreuer der Fachhochschule –“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „werden kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „einschlägiger“ wird das Wort „weiterer“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „zu einem Bachelor- oder Diplomstudiengang“ eingefügt und die Zahlen „1,50“ durch die Zahlen „1,3“ ersetzt.
    - cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - Satz 1 erhält folgende Fassung:

„vom Ständigen Promotionsausschuss näher zu bestimmende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten aus Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die aber nicht mehr als ein Jahr erfordern dürfen, mit einer Durchschnittsnote von nicht schlechter als 1,7 erbringen.“
      - Satz 4 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Zur Durchführung einer kooperativen Promotion kann der Dekan auf Vorschlag des Ständigen Promotionsausschusses Professoren von Fachhochschulen als Gutachter und Betreuer bestellen.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „sein“ ein Semikolon und der Passus „Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt“ eingefügt.
5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a**

**Besondere Bestimmungen für Bewerber mit Behinderung**

- (1) Auf die besondere Lage von Bewerbern mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.“
6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a**

**Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit finden auf die Promotion entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.“

7. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird das Wort „eidesstattliche“ gestrichen.
- b) In Nr. 5 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Disputation“ durch die Wörter „Zulassung zur Doktorprüfung“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt und in Satz 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird gestrichen.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an vier Modulen aus dem Graduiertenprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet über das Angebot an Modulen und gibt dieses bekannt. Auf Antrag kann der Ständige Promotionsausschuss gleichwertige Module anerkennen;“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nachweise nach § 12 Abs. 2; des Weiteren die Angabe der für das Rigorosum gemäß § 17 vorgesehenen Fächer sowie der

Prüfer seiner Wahl, falls ein Fach des Rigorosums durch mehrere, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigte vertreten wird. Soll die mündliche Promotionsleistung als Disputation abgelegt werden, sind stattdessen ein diesbezüglicher Antrag sowie der Vorschlag für das weitere Mitglied der Promotionskommission nach § 16 Abs. 1 Satz 3 beizubringen;“

- cc) In Nr. 5 werden das Semikolon und der Passus „gegebenenfalls ein Antrag gemäß Abs. 5 Nr. 2“ gestrichen.
  - dd) In Nr. 6 Halbsatz 1 nach dem Wort „eine“ das Wort „eidesstattliche“ eingefügt.
  - ee) In Nr. 9 wird das Wort „eidesstattliche“ gestrichen.
  - ff) In Nr. 10 werden nach den Wörtern „Doktorandenkolloquium der“ das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt und das Zitat „§12 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 12 Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag des Doktoranden“ gestrichen.
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Doktorand muss in diesem Fall schriftlich darlegen, worin sein eigener wesentlicher Beitrag an der jeweiligen selbständig veröffentlichtungsfähigen wissenschaftlichen Arbeit besteht;“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 3 ist ein Mitwirkungsberechtigter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 als zusätzlicher Gutachter zu bestellen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „und aus wichtigem Grund einen Professor einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule“ gestrichen.
- c) In den Abs. 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 6 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 findet Satz 1 keine Anwendung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „beiden“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Dissertation“ die Wörter „oder ergibt sich bei der Berechnung des Durchschnittes nach § 7 Abs. 2 und 3 ein Wert von über 4,0 und lautet die Gesamtnote folglich ‚insuffizienter‘“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Soll die Dissertation abgelehnt werden, kann der Doktorand die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nachbessern und erneut vorlegen. <sup>2</sup>Wird die

Dissertation aus von dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt, gilt sie als abgelehnt. <sup>3</sup>Andernfalls gewährt der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. <sup>4</sup>Gilt die Dissertation gemäß Satz 2 als abgelehnt oder wird sie innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt und abgelehnt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine weitere Nachbesserungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.“

- e) In Abs. 6 wird nach den Wörtern „Promotionsakten der“ das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Erfolgt die mündliche Promotionsleistung als Disputation (§ 18a), so gehören der Promotionskommission die Gutachter und ein weiterer Mitwirkungsberechtigter nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an; dabei soll mindestens ein Mitglied der Promotionskommission aus einem anderen Schwerpunkt gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung als dem des Betreuers kommen.“

- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses benennt ein Mitglied der Promotionskommission zu deren Vorsitzenden; dies soll nicht einer der Gutachter sein.“

- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

- b) In Abs. 2 werden das Wort „vorschlagen“ durch das Wort „bestimmen“ und in Nr. 1 das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission entscheidet in Sitzungen. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission im Fall der Disputation mindestens zwei Professoren anwesend und stimmberechtigt sein müssen, wenn die Promotionskommission nur aus drei Mitgliedern besteht und der weiteren Maßgabe, dass im Fall der kooperativen Promotion nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der betreuende Professor einer Fachhochschule zur Bewertung von Leistungen befugt ist.“

- d) In Abs. 4 wird das Wort „Mitwirkungsberechtigten“ durch die Wörter „Mitglieder der Promotionskommission“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Wenn die Arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik verfasst wurde, umfasst das Rigorosum das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie zwei weitere aus der Anlage zu wählende Fächer.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Rigorosum“ wird durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „vier“ die Wörter „beziehungsweise drei“ eingefügt und das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:



- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Doktoranden“ ein Komma und der Passus „die nicht Prüfer sind,“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 werden das Wort „Prüfungskommission“ durch das Wort „Promotionskommission“, das Zitat „§ 6 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ und das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 und 7 wird jeweils das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
  - d) In Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „vier“ die Wörter „beziehungsweise drei“ eingefügt.
15. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „unter Vorsitz des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses“ gestrichen.
  - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Fünftel“ durch die Wörter „der Mehrheit“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn der für die Disputation festgesetzte Termin vom Doktoranden ohne zureichenden Grund nicht eingehalten wird.“

- e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.
16. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Mitteilung des Gesamtergebnisses gemäß § 19 Abs. 2 hat der Doktorand 80 Pflichtexemplare seiner Dissertation zum Zwecke des Schriftenaustausches der Universitätsbibliotheken in der vorgeschriebenen Form bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kostenfrei einzuliefern.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Rigorosum“ durch das Wort „Rigorosums“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird jeweils die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei einer Dissertation in Form einer Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten, wenn die Aufsätze in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschrift/-en oder in der Working-paper-Reihe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erscheinen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Fall einer selbständigen Veröffentlichung im Buchhandel ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

d) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

e) In Abs. 6 werden die Wörter „von Absatz“ durch die Wörter „der Abs.“ ersetzt.

f) In Abs. 8 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach den Wörtern „Mitwirkungsberechtigten der“ das Wort „Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ eingefügt.

20. In § 25 Satz 1 werden nach dem Wort „Rigorosum“ die Wörter „bzw. in der Disputation“ eingefügt.

21. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt

22. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

Die weiteren Fächer der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 sind (soweit an der Universität Passau durch einen Mitwirkungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 vertreten):

1. Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren:

Accounting und Auditing

Accounting und Controlling

Finance und Banking

Finanzcontrolling

Finanzierung

Taxation (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre)

Internationales Management

Management, Personal und Information

Marketing und Innovation

Marketing & Services

Organisation, Technologiemanagement und Entrepreneurship

Wirtschaftsinformatik

Produktion und Logistik

2. Die speziellen Gebiete der Volkswirtschaftslehre:

Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik

Wirtschaftspolitik

Wirtschaftstheorie

3. Statistik“.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 finden auf Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Zulassung als Doktorand bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt haben §§ 4 Abs. 5, § 12, § 13 Abs. 2 Nrn. 2, 5 und 10 sowie Abs. 5 Nr. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 8, § 18a, § 20 Abs. 3, §§ 22 und § 25 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 25. Oktober 2006 (vABIUP S. 136) weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Gleichzeitig findet § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa keine Anwendung auf die in Satz 1 genannten Bewerber und Bewerberinnen. <sup>3</sup>Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 können daneben schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses erklären, dass die Anlage zur Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 25. Oktober 2006 (vABIUP S. 136) auf ihr Promotionsverfahren Anwendung finden soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. Dezember 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. Dezember 2011, Az.: III/2.I-10.3430/2011.

Passau, den 14. Dezember 2011

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. Dezember 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Dezember 2011.